

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

- d) in beruflichen Angelegenheiten in der Übergangszeit nach der Entlassung, insbesondere in allen Fragen der Zivilversorgung, in Fragen des Angestellten- und Tarifrechts und in Beamtenangelegenheiten bis zur planmäßigen Anstellung als Beamte,
- e) als Beamte hinsichtlich Wahrung der aus der Wehrdienstzeit herrührenden Rechte,
- f) durch Unterhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zur Linderung wirtschaftlicher Notstände seiner Mitglieder.

3. Der Reichstreubund ist die Berufsorganisation, die verpflichtet ist, die Vertretung der ehemaligen Berufssoldaten in allen unter 2 genannten Angelegenheiten wahrzunehmen.

4. Die Arbeit des Reichstreubundes vollzieht sich im Zusammenwirken mit den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

5. Die Mitarbeit an diesen Aufgaben des Reichstreubundes ist kameradschaftliche Pflicht. Ich erwarte, daß alle ehemaligen Berufssoldaten sich ohne Rücksicht auf ihren Beruf und ihre Dienststellung für diese Arbeit zur Verfügung stellen.

Berlin, den 25. Oktober 1938.

Der Führer und Oberste Befehlshaber  
der Wehrmacht.

## 252. Sonderurlaub zur Gauamtswaltertagung in Sonthofen.

Soweit Behördenangehörigen Urlaub zur Teilnahme an der Tagung der Gauamtsleiter und Kreisleiter auf der Ordensburg Sonthofen vom 19. März bis 27. März 1939 erteilt wurde, ist in Anwendung des Abschnitts B Ziffer 4 der Urlaubsrichtlinien vom 12. Januar 1936 — II SB 6431/907 — (RMBl. S. 49) von der Anrechnung dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub abzusehen. Die Bezüge sind ungekürzt fortzuzahlen.

Berlin, den 23. März 1939.

Der Reichsminister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 1127/39-6461.

\* \* \*

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung. Diese Bestimmung gilt auch für Leiter und Lehrer öffentlicher Schulen.

Dieser Erlass wird nur im RMInAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Mai 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: S o l f e l d e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1356 E I.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1939 S. 271.)

## b) Für Preußen

### 253. Hinweis auf das Gesetz über die Neufassung der Befoldungsordnung.

In der Preussischen Gesetzsammlung Nr. 3 vom 24. Januar 1939 ist auf Seite 7 ff. das Gesetz über die Neufassung der Befoldungsordnung vom 11. Januar 1939 veröffentlicht worden, das mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft getreten ist, soweit nicht für einzelne Regelungen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Nach § 2 dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Reichsbefoldungsgesetzes über Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge in der jeweiligen Fassung auch für diejenigen Beamten, die ihre Dienstbezüge noch nach dem Preussischen Befoldungsgesetz erhalten. Damit ist der Vorbehalt in Abschnitt II Absatz 2 des Kunderlasses vom 8. Oktober 1938 — Bes. 900/8. 10. 38 — (PrBejBl. S. 339) erledigt.

Die Vorschrift des § 2 gilt entsprechend für die Versorgungsberechtigten, deren Bezüge nach dem Preussischen Befoldungsgesetz berechnet werden (§ 5 Gesetz vom 17. Januar 1936 — G. S. 3 — Nr. X Kunderlass vom 16. März 1936 — PrBejBl. S. 70 —).

Berlin, den 17. Februar 1939.

Preussisches Finanzministerium.  
(Unterschrift.)

Bes. 900 Beih. 1/8. 2.

\* \* \*

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlass wird nur im RMInAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 19. April 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: G r a f z u R a n g a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — Z II a 1211.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1939 S. 271.)